



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Juli 2012 (03.07)
(OR. en)**

12112/12

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0173 (NLE)

FISC 98

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom: 29. Juni 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 356 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung
Ungarns, eine von Artikel 193 Richtlinie 2006/112/EG des Rates über
das gemeinsame MwSt-System abweichende Regelung einzuführen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 356 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2012
COM(2012) 356 final

2012/0173 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 Richtlinie 2006/112/EG des Rates über
das gemeinsame MwSt-System abweichende Regelung einzuführen**

(Nur der ungarische Text ist verbindlich)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden: die MwSt-Richtlinie) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Ungarn beantragte mit einem bei der Kommission am 3. Februar 2012 registrierten Schreiben die Ermächtigung, für einen Zeitraum von zwei Jahren eine von Artikel 193 der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung einzuführen, so dass bei Lieferungen von Weizen und Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Triticale, Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen nicht der Lieferer, sondern der steuerpflichtige Empfänger die Mehrwertsteuer schuldet (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft – sog. „Reverse charge“).

Die Kommission setzte die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 26. April 2012 gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie von dem Antrag Ungarns in Kenntnis. Mit Schreiben vom 2. Mai 2012 teilte die Kommission Ungarn mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

Ungarn erklärte, mit verschiedenen Arten von Steuerhinterziehung konfrontiert zu sein, die im Wesentlichen darin besteht, dass steuerpflichtigen Empfängern für die Lieferungen, die sie erhalten haben, zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen ausgestellt werden, der Lieferer aber daraufhin nicht mehr auffindbar ist. Solche Steuerhinterziehungen betreffen sowohl den inländischen als auch den innergemeinschaftlichen Handel.

Nach Angaben der ungarischen Behörden liegt bei 20 % der Mehrwertsteuer, die für die vorgenannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse abgezogen oder zurückgefordert wird, Betrug vor, so dass dem ungarischen Fiskus Mehrwertsteuer in Höhe von etwa 13,5 Mrd. HUF (in Preisen von 2010) entgeht.

Daher möchte Ungarn die Steuerschuldnerschaft verlagern, wodurch die Betrugsmöglichkeit insofern entfiele, als ohne Erhebung von Mehrwertsteuer das möglicherweise nicht mehr auffindbare Unternehmen die von seinem Kunden erhaltene Mehrwertsteuer nicht einbehalten könnte. Der uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigte steuerpflichtige Empfänger würde die Mehrwertsteuer in ein und derselben Steuererklärung anmelden und abziehen. Auf diese Weise könnten weitere erhebliche Einnahmenverluste unverzüglich verhindert werden.

Gleichzeitig sollte Ungarn für Steuerpflichtige, die von der Ausnahmeregelung erfasste landwirtschaftliche Erzeugnisse liefern, geeignete Kontrollmaßnahmen und Berichtspflichten einführen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung zu

¹

ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

gewährleisten und eine Verlagerung der Steuerhinterziehung auf andere Stufen (z. B. die Verarbeitung der Rohstoffe), landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Sektoren zu verhindern. Diese Maßnahmen sollten der Kommission mitgeteilt werden.

Während der zweijährigen Anwendungsdauer der Regelung kann Ungarn herkömmliche, dauerhaftere Kontrollmaßnahmen einführen, die mit der MwSt-Richtlinie vereinbar sind, so dass diese Art von Steuerhinterziehung nach Ablauf der Ermächtigung bekämpft werden kann. Ungarn hat angekündigt, keine Verlängerung der Regelung beantragen zu wollen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollten die erfassten Erzeugnisse unter Verwendung der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 so genau wie möglich bestimmt werden. Die Regelung wird nur für unverarbeitete Erzeugnisse gelten, die normalerweise nicht in unverändertem Zustand für den Endverbrauch verwendet werden.

2. ANHÖRUNG INTERESSIERTER KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Es war nicht erforderlich, interessierte Kreise anzuhören oder externe Fachkompetenz in Anspruch zu nehmen.

Da mit dem vorgeschlagenen Beschluss die MwSt-Hinterziehung im Markt für Agrarerzeugnisse in Ungarn bekämpft werden soll, dürfte er sich positiv auswirken.

Aufgrund des engen Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung und ihrer Befristung werden die Auswirkungen in jedem Fall begrenzt sein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit dem Beschluss wird Ungarn ermächtigt, bei bestimmten Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine von der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung in Form einer Verlagerung der Steuerschuldnerschaft vom Lieferer auf den steuerpflichtigen Empfänger anzuwenden.

Der Beschluss stützt sich auf Artikel 395 der MwSt-Richtlinie

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaates auf dessen eigenen Antrag hin und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des strikt begrenzten Anwendungsbereichs der Regelung und ihrer Befristung erscheint die Sonderregelung dem angestrebten Ziel angemessen.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie ist eine Abweichung von den Vorschriften des gemeinsamen MwSt-Systems nur im Wege einer einstimmigen Ermächtigung durch den Rat auf Vorschlag der Kommission möglich. Ein Beschluss des Rates ist das einzige geeignete Rechtsinstrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame MwSt-System abweichende Regelung einzuführen

(Nur der ungarische Text ist verbindlich)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem², insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ungarn beantragte mit einem bei der Kommission am 3. Februar 2012 registrierten Schreiben die Ermächtigung, während eines Zeitraums von zwei Jahren bezüglich der Steuerschuldnerschaft von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abzuweichen. In dem Schreiben erklärt Ungarn, keine Verlängerung dieser Ermächtigung beantragen zu wollen.
- (2) Die Kommission unterrichtete die anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 395 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 26. April 2012 über den Antrag Ungarns. Mit Schreiben vom 2. Mai 2012 teilte die Kommission Ungarn mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (3) Nach der allgemeinen Regel des Artikels 193 der Richtlinie 2006/112/EG wird die Mehrwertsteuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet, der Gegenstände steuerpflichtig liefert. Mit der beantragten Ausnahmeregelung will Ungarn diese Steuerschuldnerschaft für einen begrenzten Zeitraum auf den Steuerpflichtigen verlagern, der Lieferungen bestimmter unverarbeiteter Agrarerzeugnisse in den Sektoren Getreide und Ölsaaten erhält.
- (4) Ungarn hat festgestellt, dass es in diesen Sektoren Unternehmen gibt, die sowohl im inländischen als auch im innergemeinschaftlichen Handel auf unterschiedliche Weise Steuern hinterziehen, indem sie die bei ihren Lieferungen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer nicht an die Steuerbehörden abführen. Die Empfänger dieser Lieferungen können nach wie vor die Vorsteuer abziehen, sofern es sich um Steuerpflichtige mit uneingeschränktem Recht auf Vorsteuerabzug handelt.

² ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

- (5) Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft vom Lieferer auf den steuerpflichtigen Empfänger ist eine befristete Notfallmaßnahme, mit der die Möglichkeit beseitigt werden soll, auf die genannte Weise Steuern zu hinterziehen. Durch die Anwendung der Regelung für zwei Jahre dürfte Ungarn genug Zeit haben, um im Agrarsektor endgültige, mit der Richtlinie 2006/112/EG vereinbare Regelungen einzuführen, so dass diese Form der Steuerhinterziehung verhindert und bekämpft wird.
- (6) Damit die Steuerhinterziehung nicht auf die Stufe der Verarbeitung der Erzeugnisse, auf andere Erzeugnisse oder andere Sektoren verlagert wird, sollte Ungarn geeignete Kontrollmaßnahmen und Berichtspflichten einführen und der Kommission melden.
- (7) Damit die Ausnahmeregelung nur für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gilt und Rechtssicherheit gewährleistet wird, sollten die von der Regelung erfassten Erzeugnisse unter Verwendung der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif³ bestimmt werden.
- (8) Die Regelung ist dem angestrebten Ziel angemessen, da sie befristet ist und nicht allgemein, sondern nur für ganz bestimmte Erzeugnisse gelten soll, die in der Regel in unverändertem Zustand nicht für den Endverbrauch bestimmt sind und bei denen die Steuerhinterziehung zu erheblichen MwSt-Mindereinnahmen geführt hat.
- (9) Die Sonderregelung wird sich nicht auf den Gesamtbetrag der in Ungarn auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Mehrwertsteuer auswirken und die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Union nicht beeinträchtigen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG wird Ungarn ermächtigt, bezüglich der Lieferung der folgenden, in der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 genannten Erzeugnisse den steuerpflichtigen Empfänger als Steuerschuldner zu bestimmen:

³

ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

| KN-Code | Erzeugnis |
|------------|---|
| 1001 | Weizen und Mengkorn |
| 1002 | Roggen |
| 1003 | Gerste |
| 1004 | Hafer |
| 1005 | Mais |
| 1008 60 00 | Triticale |
| 1201 | Sojabohnen, auch geschrotet |
| 1205 | Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet |
| 1206 00 | Sonnenblumenkerne, auch geschrotet |

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 hängt davon ab, dass Ungarn geeignete und wirksame Kontrollmaßnahmen und Berichtspflichten für Steuerpflichtige einführt, die von diesem Beschluss betroffene Erzeugnisse liefern.

Ungarn unterrichtet die Kommission über die Einführung der Maßnahmen und Pflichten nach Absatz 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem Datum seiner Bekanntgabe zwei Jahre lang.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*